



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 23/2024/2025 FBL
Spiel: FC Ingolstadt – Borussia Mönchengladbach
Datum: 15.09.2024

07.08.2025 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Heinz Müller, als Einzelrichter am 07.08.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Ingolstadt 04 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9a Nr. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.500,- Euro belegt.
2. Dem FC Ingolstadt 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von 850,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Ingolstadt 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Ingolstadt 04.

Gründe:

Beim Einlaufen der Mannschaften zum Meisterschaftsspiel der 2. Frauen-Bundesliga zwischen dem FC Ingolstadt 04 und Borussia Mönchengladbach am 15.09.2024 wurden durch Anhänger des FC Ingolstadt 04 10 pyrotechnische Gegenstände (bengalische Feuer) entzündet. Das Spiel wurde mit einer Verspätung von ca. 3 Minuten angepfiffen.

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Einordnung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der DFB-Kontrollausschuss hat wegen dieses unsportlichen Verhaltens der Anhänger des FC Ingolstadt 04 eine Geldstrafe in Höhe von 3.250,00

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Euro beantragt. Bei der Strafzumessung hat der Kontrollausschuss den Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren als Richtschnur genommen und der wirtschaftlichen Situation der Vereine der 2. Frauen-/Bundesliga dadurch Rechnung getragen, dass er die im Leitfaden für die Junioren-Bundesligen hinterlegten Beträge als Anknüpfungspunkt nutzt. Da der FC Ingolstadt 04 in der Saison 2023/2024 bereits wegen Entzündens von pyrotechnischen Erzeugnissen sportgerichtlich in Erscheinung getreten war, hat der Kontrollausschuss einen Betrag von 250,- Euro pro pyrotechnischem Gegenstand zugrunde gelegt und war somit zu einer Geldstrafe von 2.500,- Euro gelangt. Des Weiteren hat der DFB-Kontrollausschuss eine Erhöhung dieser Geldstrafe um 30 % vorgenommen, da sich der Spielbeginn wegen des Abbrennens der pyrotechnischen Gegenstände um ca. 3 Minuten verzögert habe.

Dem Antrag des DFB-Kontrollausschusses hat der FC Ingolstadt 04 nicht zugestimmt und vorgetragen, der Spielbeginn habe sich nicht aufgrund der bengalischen Feuer verzögert, sondern deshalb, weil die Gastmannschaft Borussia Mönchengladbach erst um 13.56 Uhr vollständig auf dem Platz gewesen sei, was dann zu der leichten Verzögerung geführt habe.

Darüber hinaus trägt der FC Ingolstadt 04 vor, dass die angeführten bengalischen Feuer außerhalb der Platzumzäunung und des Spielgeländes gezündet worden seien und der FC Ingolstadt 04 dort keine Kontrolle über Aktionen gehabt habe.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die sich im Umfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der vorgenannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9a Nr.2 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurden bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Im Hinblick auf diese Verantwortlichkeit der Vereine für ihre Anhänger und Zuschauer kommt es nicht darauf an, dass vorliegend die pyrotechnischen Gegenstände nicht innerhalb der Platzumzäunung des Spielfeldes, auf dem das in Rede stehende Meisterschaftsspiel ausgetragen wurde, sondern unmittelbar hinter der Platzumzäunung gezündet worden waren.



Dies gilt um so mehr, als die Stelle, an welcher die pyrotechnischen Gegenstände gezündet wurden, sich zwischen der Platzumzäunung des Spielfeldes, auf welchem das in Rede stehende Meisterschaftsspiel stattgefunden hat und dem unmittelbar danebenliegenden Stadion des FC Ingolstadt 04 befindet.

Die vom DFB-Kontrollausschuss bezüglich der Strafzumessung getroffenen Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren eine Geldstrafe von insgesamt 2.500,- Euro als angemessen betrachtet hat.

Soweit der DFB-Kontrollausschuss eine Erhöhung um 30 % vorgenommen hat, da sich der Spielbeginn um ca. 3 Minuten verspätet habe, so vermag das DFB-Sportgericht dem DFB-Kontrollausschuss unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes „*in dubio pro reo*“ nicht zu folgen.

Der FC Ingolstadt 04 hat vorgetragen, dass die Verzögerung des Spielbeginns nicht auf das Entzünden der pyrotechnischen Erzeugnisse zurückzuführen war, sondern darauf, dass die Gastmannschaft zu spät auf dem Spielfeld erschienen war. Diese Behauptung ist dem FC Ingolstadt 04 nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit zu widerlegen, so dass es bei der Geldstrafe in Höhe von 2.500,- Euro verbleiben konnte.

Auf Antrag des FC Ingolstadt 04 konnte dem Verein nachgelassen werden, hiervon einen Betrag in Höhe bis zu 850,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Heinz Müller
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

FC Ingolstadt 04 e.V.

13.12.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Frauen Bundesliga zwischen dem FC Ingolstadt 04 und Borussia Mönchengladbach am 15.09.2024 in Ingolstadt

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Ingolstadt 04 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.250,- Euro belegt.
2. Dem FC Ingolstadt 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.100,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Ingolstadt 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Ingolstadt 04 e.V..

Der Antrag stützt sich auf den Sonderbericht der Schiedsrichterin Marie-Theres Mühlbauer, die Stellungnahme des FC Ingolstadt 04 e.V. sowie die Inaugenscheinnahme des Vorfalls bei sporttotal.tv.

Ergänzende Begründung:

Beim Einlaufen der Mannschaften wurden durch Angehörige des FC Ingolstadt 10 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet. Die Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen ergaben, dass sich durch die starke Rauchentwicklung der Spielbeginn um ca. drei Minuten verzögerte.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich normalerweise bei Verfahren wegen Entzündens von pyrotechnischen Gegenständen an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Da die 2. Frauen-Bundesliga dort nicht explizit aufgeführt ist, nimmt der DFB-Kontrollausschuss diesen vorliegend als Richtschnur und trägt der wirtschaftlichen Situation der Vereine der 2. Frauen-Bundesliga dadurch Rechnung, dass er die im Leitfaden für die Junioren-Bundesligen hinterlegten Beträge als Anknüpfungspunkt nutzt. Da der FC Ingolstadt 04 bereits in der Saison 2023/2024 wegen Entzündens von pyrotechnischen Erzeugnissen sportgerichtlich in Erscheinung getreten - Urteil 340/23/24 vom 22.04.2024 - ist, wird der in der Saison 2023/2024 als angemessen erachtete Betrag von 250,- Euro pro pyrotechnischem Gegenstand auch vorliegend zu Grunde gelegt. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt daher für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 2.500,- Euro (250,- Euro pro pyrotechnischem Gegenstand). Weiterhin erhöht sich grundsätzlich die Geldstrafe bei Spielunterbrechungen zwischen zwei und drei Minuten um 30 %. Somit ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 3.250,- Euro, die als gerade noch **vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 19.12.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –